

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 6. September 2017

**698.**

### **Schriftliche Anfrage von Andreas Egli und Roger Tognella betreffend Grundsätze beim Betrieb von Lautsprecheranlagen im Freien, Verpflichtung und Formen der Auflagen zur Anwohnerinformation, mögliche Kontrolle und Rahmenbewilligungen für mehrere Veranstaltung**

Am 5. Juli 2017 reichten Gemeinderäte Andreas Egli und Roger Tognella (beide FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/231, ein:

Bekannte Fest- und Partyveranstalter erhalten im Rahmen der Bewilligung für ihre Veranstaltung mit Einsatz von Lautsprecheranlagen oftmals die Auflage, Anwohnende vorgängig über Art und Dauer des Festanlasses zu informieren. Wiederholt haben sich Anwohnende von Veranstaltungsorten (konkret Hardturm-Brache, von wo auch über das rechte Limmatufer hinaus bis weit hinauf im Kreis 10 die Anwohnerschaft gut hörbar beschallt wird) bei uns gemeldet und uns darüber informiert, dass bei ihnen keine vorgängige Information über die mit den Festivitäten verbundenen (namentlich Lärm-) Emissionen erfolgt sei. Problematisch erscheinen vor allem Lokalitäten mit vielen wechselnden Veranstaltungen und Organisatoren, während die Anwohnerschaft traditionelle Veranstaltungen und deren Organisatoren i.d.R. kennt und weiss, an wen sie sich bei Kritik wenden kann. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Grundsätze muss ein Veranstalter bei Betrieb von Lautsprecheranlagen im Freien und im Rahmen einer Veranstaltungsbewilligung beachten?
2. Wie bestimmt sich in den Auflagen zur Bewilligung der Perimeter allfälliger Verpflichtungen zur Anwohnerinformation?
3. Wie wird die Einhaltung der Auflage zur Anwohnerinformation überprüft?
4. Welche Formen zur Anwohnerinformation bei Veranstaltungen kann die Bewilligungsbehörde als Auflage festsetzen und nach welchen Kriterien werden diese Formen als Auflage auferlegt?
5. Gibt es «pauschale» Bewilligungsträger bzw. Träger von Rahmenbewilligungen, die während eines Zeitraums ohne festgesetzten Termin eine oder mehrere Veranstaltungen durchführen dürfen (wenn ja, welche?) und wie wird dort die vorgängige Information der Anwohnerschaft gehandhabt (einerseits was die Frage der Bewilligung/Auflage, andererseits was die Kontrolle betrifft)?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Gemäss Art. 23 Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) bedarf der Betrieb von Lautsprechern im Freien, in Fahrmisbauten und in Zelten einer Polizeibewilligung. Für den Betrieb von Lautsprecheranlagen im Freien muss deshalb das «Gesuch um Bewilligung für den nicht-kommerziellen Einsatz einer Lautsprecheranlage im Freien, in Zelten und anderen Fahrmisbauten» eingereicht werden.

Lautsprecheranlagen dürfen auf Privatgrund in der Regel längstens bis zum Beginn der Nachtruhe, d. h. bis 22 Uhr, oder während der gesetzlichen Sommerzeit freitags und samstags bis 23 Uhr, eingesetzt werden (Art. 19 Abs. 1 APV).

Für den Lautsprechereinsatz im Rahmen von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, insbesondere was die jeweilige Veranstaltungsdauer oder die Einsatzzeiten von Lautsprechern anbelangt, gelten die Bestimmungen der Veranstaltungsrichtlinien (AS 551.280).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1 («Welche Grundsätze muss ein Veranstalter bei Betrieb von Lautsprecheranlagen im Freien und im Rahmen einer Veranstaltungsbewilligung beachten?»):**

Im Grundsatz hat die jeweilige Bewilligungsinhaberin oder der jeweilige Bewilligungsinhaber dafür zu sorgen, dass bewilligte Lautsprecher jederzeit so eingesetzt und bedient werden, dass unbeteiligte Drittpersonen nicht erheblich belästigt werden. Weiter ist die Lautsprecheranlage so zu platzieren, dass möglichst nur der Festplatz beschallt wird und es ist dafür zu

sorgen, dass von 12 bis 13 Uhr sowie sonn- und feiertags von 8.30 bis 11.00 Uhr Musikdarbietungen und/oder Durchsagen nur in Hintergrundlautstärke gehalten werden. In der Regel wird von den Bewilligungsinhabenden verlangt, dass die Anwohnerschaft mit einem Rundschreiben über Art und Dauer der Veranstaltung informiert wird. Je nach Veranstaltungsart und Ort können zusätzliche Auflagen in die jeweilige Veranstaltungsbewilligung aufgenommen werden.

**Zu Frage 2 («Wie bestimmt sich in den Auflagen zur Bewilligung der Perimeter allfälliger Verpflichtungen zur Anwohnerinformation?»):**

Ein Perimeter, in dem die Bevölkerung über einen bevorstehenden Anlass zu informieren ist, wird von Seiten der Bewilligungsbehörde in der Regel nicht definiert. Es wird von der Bewilligungsinhaberin oder vom Bewilligungsinhaber lediglich verlangt, dass die Anwohnerschaft mit einem Rundschreiben über Art und Dauer der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen ist. Bei grösseren oder die Nachtruhe tangierenden Veranstaltungen wird zusätzlich verlangt, dass in dieser Information eine ständig bediente Telefonnummer (Sorgentelefon) bekannt zu geben ist und die verantwortliche Person oder deren Stellvertretung während der Veranstaltung jederzeit über diese Telefonnummer erreichbar sein muss.

Einen geeigneten Perimeter zu definieren, in dem die Bevölkerung, in welcher Form auch immer, über einen bevorstehenden Anlass zu informieren ist, erscheint schwierig, ist doch die Richtung der Schallausbreitung von verschiedenen Faktoren wie Witterung, Wind, Ausrichtung von Lautsprechern usw. abhängig. Da sich einige dieser veränderlichen Grössen nicht verlässlich vorhersagen lassen, wird es leider immer wieder Personen geben, die über keine Informationen zu einem stattfindenden Anlass verfügen werden.

**Zu Frage 3 («Wie wird die Einhaltung der Auflage zur Anwohnerinformation überprüft?»):**

Es wird verlangt, dass der Fachgruppe Lärmbekämpfung bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn ein Exemplar des Rundschreibens zuzustellen ist.

**Zu Frage 4 («Welche Formen zur Anwohnerinformation bei Veranstaltungen kann die Bewilligungsbehörde als Auflage festsetzen und nach welchen Kriterien werden diese Formen als Auflage auferlegt?»):**

Wie bereits ausgeführt, wird in den allermeisten Fällen die Form eines Rundschreibens gewählt. Bei sehr grossen Veranstaltungen (z. B. Open-Air-Konzerte, Züri Fäscht, Silvesterzauber usw.) wird jeweils verlangt, dass die Veranstaltungsinformationen über die Medien (Quartierzeitungen, Radio usw.) verbreitet werden. Bei den Open-Air-Konzerten im Stadion Letzigrund wird verlangt, dass die direkte Anwohnerschaft jeweils frühzeitig vor dem Konzert mit einer Informationsschrift, die Angaben über Zeiten der Soundchecks, der Lichtprogrammierung, der Konzertdauer, des Feuerwerks sowie der Auf- und Abbauarbeiten enthalten muss, informiert wird. Zusätzlich ist die Bevölkerung über die Medien auf den bevorstehenden Open-Air-Anlass hinzuweisen.

**Zu Frage 5 («Gibt es «pauschale» Bewilligungsträger bzw. Träger von Rahmenbewilligungen, die während eines Zeitraums ohne festgesetzten Termin eine oder mehrere Veranstaltungen durchführen dürfen (wenn ja, welche?) und wie wird dort die vorgängige Information der Anwohnerschaft gehandhabt (einerseits was die Frage der Bewilligung/Auflage, andererseits was die Kontrolle betrifft)?»):**

Es gibt einige wenige «pauschale» Bewilligungsträgerinnen und -träger, die über eine sogenannte «Jahresbewilligung» für den Einsatz einer Lautsprecheranlage im Freien verfügen. Namentlich sind dies:

- Diverse Sport- und Freizeitanlagen (Fussballplätze, Freibäder, Kunsteisbahnen, Rollschuh- sowie Radrennbahn): *Durchsagen und teilweise Musikdarbietungen bis längstens 22 Uhr*
- Diverse Schulanlagen: *Durchsagen und Abspielen von Musik während der 10-Uhr-Pausen*

- VBZ-Haltestellen: *Durchsagen der Leitstelle während den Betriebszeiten*
- Zoo Zürich, Zürichbergstrasse 221: *Kommentieren von Tierpräsentationen während den Öffnungszeiten*
- Restaurant Bauschänzli, Stadthausquai 2: *Darbieiten von verstärkter Live-Unterhaltungsmusik bis längstens 22.00 Uhr bzw. 22.30 Uhr*
- Frauenbadi / Barfussbar, Stadthausquai 12: *Musikdarbietungen bis 23 Uhr*
- Restaurant Fork & Bottle, Allmendstrasse 20: *Musikdarbietungen im Gartenrestaurant bis längstens 22 Uhr (Bauentscheid 50/17)*

In der Regel wird hier von Seiten der Bewilligungsbehörde nicht verlangt, dass die jeweilige Nachbarschaft über den zeitweiligen Einsatz der bewilligten Lautsprecheranlage informiert wird. Auf eine solche Auflage zur Information wird verzichtet, da die Betriebe seit mehreren Jahren die Lautsprecher regelmässig einsetzen und der Nachbarschaft dieser Umstand bekannt ist.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**